

# SERVICEAGENTUR GANZTÄGIG LERNEN.

## BERLIN

### MITWIRKUNGSRECHTE FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE NACH DEM BERLINER SCHULGESETZ

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns auf diesem Plakat für die durchgängige Verwendung der männlichen Form entschieden.

Erziehungsberechtigte haben Mitwirkungsrechte im Rahmen des Erziehungsauftrages der Berliner Schule. Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten (...) gegenüber den Schulbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte in der Schule aus. (§88 Abs. 3)

### MITWIRKUNGSRECHTE IN DER KLASSE

- > das Recht den Unterricht zu besuchen (mit Zustimmung des Lehrers)(§47 Abs. 2)
- > das Recht auf Information und Anhörung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel (§47 Abs. 1,2 und 4)
- > das Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbewertung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen) (§47 Abs. 1 und Abs. 4)
- > **auf Elternversammlungen:** durch Beteiligung an der Diskussion und auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.
- > **in der Klassenkonferenz:** Stimmrecht u. a. bei
  - > Ordnungsmaßnahmen (§63 Abs. 2);
  - > Beschlüsse über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben. (§81 Abs. 1, § 82 Abs. 4).

### BEREICHE DER MITWIRKUNG IN DER KLASSE

#### > im Unterricht

#### > in der Elternversammlung

(auf Einladung der Elternsprecher mind. dreimal im Schuljahr)  
(für jeden Schüler können zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend ist.)

durch Wahl von zwei Elternvertretern und zwei Vertretern für die Klassenkonferenz

#### > in der Klassenkonferenz

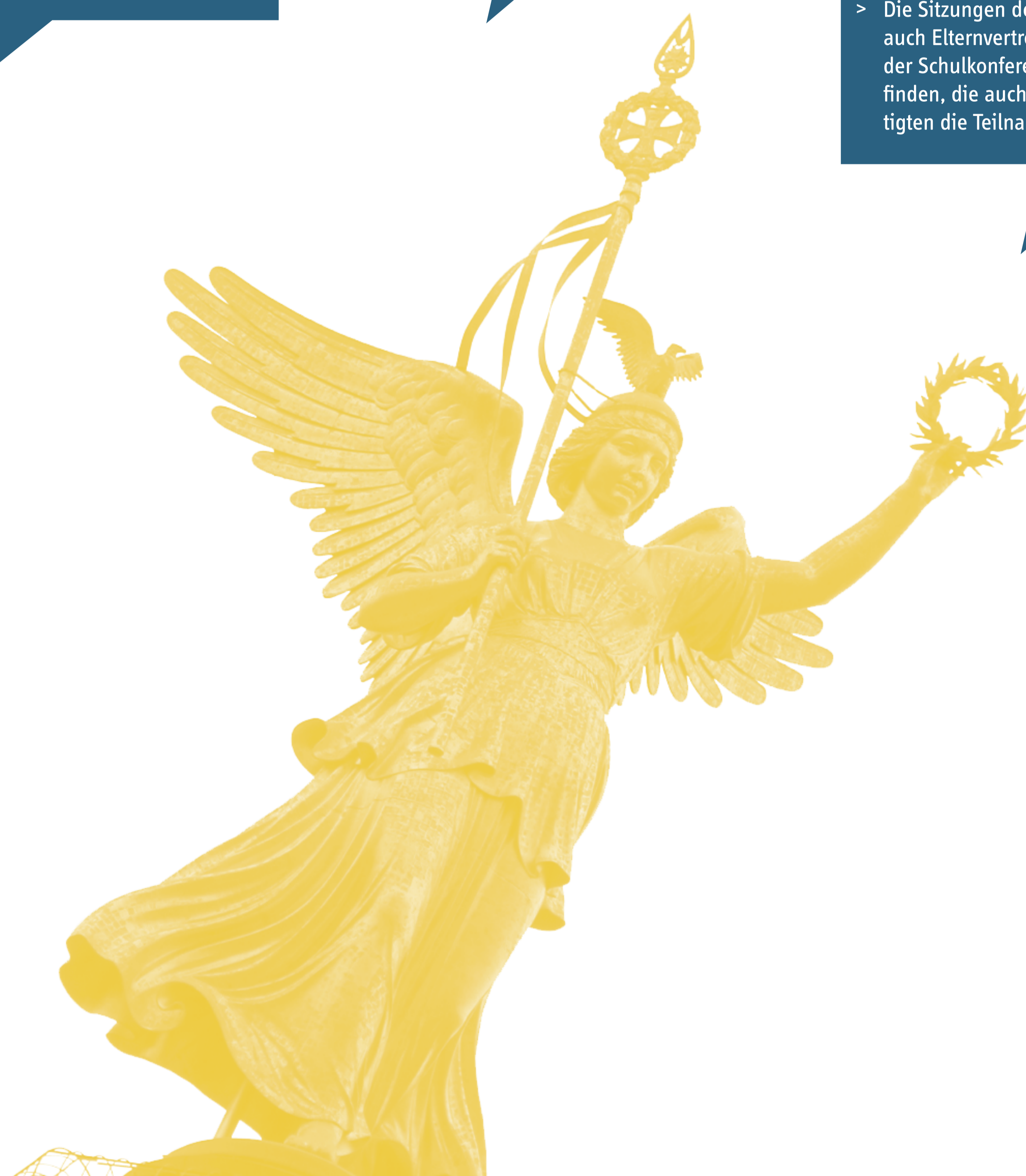
### BEREICHE DER MITWIRKUNG IN DER SCHULE

#### > in der Gesamtelternvertretung (GEV)

- (auf Einladung der Elternsprecher tagt diese mindestens dreimal im Schuljahr) (§90 Abs. 3) durch Wahl
- > von je zwei Elternvertretern in der Gesamtkonferenz der Lehrer und in der Gesamtschülervertretung (mit Rede und Antragsrecht)
  - > von vier Elternvertretern in der Schulkonferenz (mit Stimmrecht) (§90 Abs. 2)
  - > Die GEV ist berechtigt Arbeitsgruppen zu bilden. An diesen können auch Dritte teilnehmen. (§90 Abs. 6)
  - > Die GEV kann mit Zustimmung der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt dies durch ihre organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten. (§88 Abs. 3)
  - > Die GEV kann Gesamtelternversammlungen aller Erziehungsberechtigten einberufen. (§90 Abs. 5)
  - > Die Sitzungen der Lehrerkonferenzen, zu denen auch Elternvertreter gehören, sowie die Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ermöglicht. (§ 116 Abs. 6)

### MITWIRKUNGSRECHTE IN DER SCHULKONFERENZ

- > Die Schulkonferenz besteht an Schulen der Sekundarstufe aus dem Schulleiter, vier Lehrervertretern, vier Elternvertretern, vier Schülervertretern und einer externer Person. Dazu beratend eine Person vom pädagogischen Personal, ab 50 Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache beratend ein entsprechender Schüler und Erziehungsberechtigter. An Grundschulen nehmen Schüler aus 5. und 6. Klassen beratend teil. (§77)
- > Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und die Schulkonferenz tagt mindestens viermal im Schuljahr. (§77 Abs. 4, §78 Abs. 1)
- > Die Schulkonferenz entscheidet u. a. über:
  - > die Verteilung der Personen- und Sachmittel;
  - > über das Schulprogramm und dessen Evaluation;
  - > Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderer Personen im Unterricht;
  - > Abweichungen von der Stundentafel;
  - > Grundsätze über Umfang und Verteilung von Hausaufgaben;
  - > Schulversuche;
  - > den täglichen Unterrichtsbeginn;
  - > die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (Kopfnoten)
  - > die Hausordnung;
  - > das Warenangebot an der Schule (Mensa);
  - > Werbung an der Schule. (§76 ff)



IDEEN FÜR MEHR!

ganztagig lernen.

„Ideen für mehr! Ganztagig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

